

---

Ulrich Dost-Roxin  
Rechtsanwalt

---

Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin Kurfürstendamm 74a 10709 Berlin

Landgericht Berlin  
Turmstraße 91

**10559 Berlin**

Ulrich Dost-Roxin  
Kurfürstendamm 74a  
10709 Berlin

Tel.: + 49 (0) 30 / 92 21 96 01  
Fax: + 49 (0) 30 / 93 62 24 96

info@dost-rechtsanwalt.de  
www.dost-rechtsanwalt.de

Berliner Volksbank  
**Bankleitzahl: 100 900 00**  
**Konto: 3754246005**

IBAN: DE34100900003754246005  
BIC: BEVODE33  
USt.-IdNr. DE137151938

Berlin, 26. September 2013  
**Unser Zeichen: 74/12 D01 kl**  
(bei Schriftverkehr bitte stets angeben)

D10/560-13

In der Strafsache

**der Frau J... Ki**  
**- (529)**

wird beantragt, ein

**Neurologisches Sachverständigengutachten**

zum Beweis der Tatsache einzuholen,

dass bei der Angeklagten im Zeitraum ihrer Beschuldigtenvernehmungen am 10. Dezember 2012 nach über 30 h ohne Schlaf ein Erschöpfungs- und Ermüdungszustand vorlag, der zu einer verringerten geistigen Leistungsfähigkeit geführt hat und in einer erheblich verminderten Urteils- und Kritikfähigkeit zum Ausdruck gekommen ist. Infolgedessen war die

Angeklagte nicht mehr in der Lage, das Anliegen der Kriminalbeamten hinsichtlich ihrer Belehrungen über das Aussageverweigerungsrecht voll inhaltlich zu erfassen, die Tragweite ihrer diesbezüglichen Entscheidung ganzheitlich zu überblicken und danach zu handeln. Es wird auch bewiesen, dass kurzzeitige Ruhephasen während der über dreißigstündigen Schlaflosigkeit ("Dösen" im Wachzustand vor dem Fernseher vor der Geburt oder "Ruhen" im Behandlungszimmer des Krankenhauses für jeweils 20-30 min) nicht zu der erforderlichen geistigen Regenerierung geführt hat. Der Sachverständige wird letztlich nicht ausschließen können, dass die Angeklagte von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hätte, wenn zum Zeitpunkt der Vernehmungen ihre geistige Leistungsfähigkeit in vollem Umfange erhalten gewesen wäre.

### **Begründung**

1. Nach dem bisherigen Beweisergebnis war die Angeklagte bis zum Beginn ihrer Vernehmungen durch Kriminalbeamte am 10. Dezember 2012 jeweils weit über 30 h, bei der letzten Vernehmung fast 38 h ohne Schlaf.

2. Der Sachverständige wird dazu Folgendes ausführen und zu den nachfolgenden Ergebnissen kommen:

2.1. Schlaf ist für jeden Menschen zwingende Voraussetzung zur Regenerierung insbesondere der geistigen Leistungsfähigkeit. Der dabei benötigte Schlaf ist sehr individuell und kann nicht verallgemeinert werden. So gibt es Menschen, die mit 6-7 h Schlaf am Tag auskommen, andere benötigen 8 h und mehr pro Tag. Die Schlafbedürftigkeit richtet sich nach dem Alter und nach weiteren Faktoren. Medizinisch gesicherte und verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse über die Schlafbedürftigkeit der Menschen liegen wegen des hohen individuellen Faktors nicht vor.

2.2. Medizinisch erwiesen ist aber, dass zu wenig Schlaf zu geistiger Ermüdung und Übermüdung führt. Erwiesen ist auch, dass nach spätestens 24 h der

Schlaflosigkeit bei fast allen Menschen ein wesentlicher Konzentrationsabbau und ein Rückgang der Aufnahmefähigkeit zu verzeichnen ist. Das geht einher mit einem verlangsamten Denken und mit verzögerten Reaktionen, infolgedessen Situationen nicht mehr, nicht mehr zutreffend oder nur noch lückenhaft und somit nicht mehr vollständig erfasst werden. Infolgedessen kommt es zu Fehlreaktionen, zu verlangsamten Reaktionen und zu Fehlentscheidungen bzw. Fehlverhalten, die ohne Übermüdungserscheinungen bei Vorhandensein der vollen geistigen Leistungsfähigkeit nicht eingetreten (Fehlreaktionen), oder völlig anders getroffen worden (Fehlentscheidungen) oder ausgeblieben wären (Fehlreaktionen). Wird die "Schallgrenze" der ununterbrochenen Schlaflosigkeit von 24 h überschritten, liegen die aufgezeigten Folgen bei fast allen Menschen vor.

**2.3.** Medizinisch erwiesen ist aber auch, dass kurze Unterbrechungen eines überlangen Wachzustandes - etwa durch Kurzschlaf, ein Ruhen oder ein "vor sich hin dösen" - zur Regenerierung der geistigen Leistungsfähigkeit führen kann. Allerdings trifft das nicht auf alle Menschen und auch nicht gleichermaßen zu. Auch hier sind individuelle Gesichtspunkte maßgeblich, so dass medizinisch keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen und nicht vorliegen können. Daher kann auch nicht pauschal eine Regenerierung der geistigen Leistungsfähigkeit im Falle von kurzzeitigen Unterbrechungen des Wachzustandes nach Überschreiten der "24 h-Schallgrenze" angenommen werden.

**2.4.** Nach medizinischen Erkenntnissen ist aber ein an sich möglicher geistiger Regenerierungsprozess durch kurze Erholungsphasen dann ausgeschlossen, wenn spezifische Umstände hinzutreten, die der möglichen Regenerierung der körperlichen und insbesondere geistigen Leistungsfähigkeit entgegenwirken. Solche Umstände liegen im Falle der Angeklagten vor. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende spezifische Umstände:

**a)** Ein über dem normalen Durchschnitt liegender, **allgemeiner erheblicher Erschöpfungszustand** durch die Geburt. Dieser ergibt sich durch eine Geburt in Becken-End-Lage , zusätzlich verkompliziert durch den "Fußvorfall" (Geburt mit Fuß statt mit dem Steiß ob zuerst). Dieser erhebliche Erschöpfungszustand wird

noch dadurch gesteigert, dass die Geburt ohne professionelle Hilfe (Hebamme, Arzt, Schutz der Krankenhausatmosphäre) erfolgt ist. Das ist ein Faktor, der im Ergebnis zu einer Verringerung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit in erheblichem Umfange geführt hat und einer kurzfristigen Regenerierung der Angeklagten entgegenstand;

**b) Bewusstlosigkeit (Ohnmacht) mit Kollabieren** ist das Resultat einer Minderdurchblutung des Gehirns. Damit verbunden ist eine passagere Funktionsunterbrechung der höheren kortikalen Funktionen wie Denken, Assoziieren, Wahrnehmen, Urteilen. Infolge einer Ohnmacht kommt es zur Beeinträchtigung des Denk- und Urteilsvermögens sowie zu Fehlentscheidungen. Zur geistigen Regenerierung bedarf es je nach Schwere des Vorfalls zwischen mehreren Stunden und mehreren Tagen. Kommt es wie im Falle der Angeklagten zu insgesamt drei Vorfällen dieser Art innerhalb weniger Stunden (dreifache Ohnmacht mit Kollabieren in den Vormittagsstunden des 10. Dezember 2012), ist die Beeinträchtigung so erheblich, dass eine Wiederherstellung des vollen Denk- und Urteilsvermögens nicht unter 24 h möglich war. Die dargelegten Folgen dieser Ohnmachten konnten daher nicht durch ein kurzzeitiges Ruhen, etwa im Behandlungsraum des Krankenhauses, zu einer geistigen Regenerierung der Leistungsfähigkeit der Angeklagten führen;

**c) Blutverlust** während und nach der Geburt. Er verringert die geistige Leistungsfähigkeit infolge des geringeren Sauerstoffangebots (Minderdurchblutung der Organe einschließlich des Gehirns). Er ist eine weitere Komponente zur Verstärkung des geistigen Erschöpfungszustandes, der die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zusätzlich und gravierend beeinträchtigt und ebenfalls einen Regenerierungsprozess auch unter Berücksichtigung kurzzeitiger Ruhephasen ausgeschlossen hat;

**d)** Die im Helios Klinikum festgestellte **Gerinnungsanomalie** bei einem HB-Wert von gerade einmal 7,6 hat den Blutverlust intensiviert und protrahiert, weshalb zum Zeitpunkt der Vernehmungen bei der Angeklagten eine extreme Blutarmut vorlag. Der HB-Wert liegt im Normalfall zwischen 12,0-15,4. Die Blutarmut hielt

bis zu der Bluttransfusion am 11. Dezember 2012 an. Die geistige Leistungsfähigkeit war - mit den im Beweisthema konkret bezeichneten Folgen - im vernehmungrelevanten Zeitraum des Vortags allein schon aus dem unter b) genannten Grund erheblich beeinträchtigt;

**e) Chronischer Eisenmangel** als Folge der Schwangerschaft verringert zusätzlich die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit und wirkte einem kurzzeitigen Regenerierungsprozess entgegen;

**f) Hochgradige Stress-Situation**, einerseits durch die Geburt an sich (Mobilisierung aktivierender vegetativer Komponenten und Hormonveränderungen im Körper der Angeklagten), andererseits durch die Situation, in der sich die Angeklagte befunden hat: Zunächst Verdrängung der Schwangerschaft, anschließend die Verheimlichung der Gravidität vor den Eltern, der unerwartete Beginn der Geburt, die Besorgnis, den Geburtsvorgang nicht bewerkstelligen zu können, der hochgradige Schmerz bei den Wehen und schließlich die verzweifelte Krafftanwendung zur Geburt des Kopfes.

Der neurologische Sachverständige wird zu dem Ergebnis kommen, dass Stress dieses Ausmaßes (Disstress) schon für sich allein, also ohne Ermüdungs- oder Erschöpfungszustand und ohne Hirndurchblutungsproblemen zu einer herabgesetzten Aufmerksamkeit und damit zu Fehlscheinschätzungen von Situationen führt. Die unter Buchstabe a) bis e) bestehenden Faktoren werden durch den bestehenden Stress noch verstärkt. Infolge dessen war die Angeklagte zum Zeitpunkt ihrer Vernehmungen nach einem Wachzustand von über 30 h unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände in ihrer geistigen Leistungsfähigkeit in allen Komponenten im erheblichen Maße eingeschränkt.

**g)** Die Verabreichung von **dämpfenden und schlafanstoßenden Mitteln** (zwei Baldriandragees) unmittelbar vor der Beschuldigtenvernehmung hat die geistige Leistungsfähigkeit zusätzlich beeinträchtigt.

5. Der Sachverständige wird sach-und fachkundig die fachunkundig aufgestellte Behauptung der als sachverständige Zeugin vernommenen Fachärztin für Geburtshilfe Frau Renner-Lützkendorf widerlegen, wonach die Angeklagte in den Abendstunden des 10. Dezember 2012 vernehmungsfähig gewesen sei.

6. Die Beweiserhebung ist unverzichtbar. Es geht um die Frage des Verwertungsverbots der Beschuldigtenvernehmung und um die Entscheidung über den auf Übermüdung gestützten Verwertungswiderspruch der Verteidigung vom 2. September 2013. Die Schwurgerichtskammer hatte nach dem am 4. September 2013 verkündeten Beschluss eine Entscheidung über den Verwertungswiderspruch bis in die Schlussberatung zurückgestellt. Überraschend hat die Kammer an verschiedenen Sitzungstagen wiederholt Vorbewertungen vorgenommen und dazu sinngemäß vorgetragen: Nach den Ausführungen des Vorsitzenden der Schwurgerichtskammer sieht das Gericht die Voraussetzungen für die Annahme einer Übermüdung im Sinne des § 136a StPO für nicht gegeben an. Soweit den kurzen Ausführungen des Herrn Vorsitzenden zu entnehmen war, lägen die Voraussetzungen insbesondere deshalb nicht vor, weil die Angeklagte nach ihren eigenen Einlassungen am ersten Hauptverhandlungstag in den frühen Morgenstunden des 10. Dezember 2012 vor dem Fernseher (im Wachzustand) "gedöst" habe und sich erholen konnte. Zudem habe sich die Angeklagte nach den Bekundungen der sachverständigen Zeugin Dr. Renner-Lützkendorf in den Nachmittagsstunden des 10. Dezember 2012 im Behandlungsraum des Helios Klinikums für etwa eine halbe Stunde ausruhen können. Auch gäbe es keine zeitliche Grenze, nach deren Überschreitung grundsätzlich von einer Übermüdung im Sinne des § 136a StPO auszugehen sei. Sofern der BGH in einer Entscheidung von einer Übermüdung in dem vorgenannten Sinne nach Schlaflosigkeit von 30 h ausgegangen sei, binde das die Schwurgerichtskammer im vorliegenden Falle bei ihrer Entscheidungsfindung nicht. Soweit die sinngemäße Wiedergabe der Begründung des Herrn Vorsitzenden.

Dem hält die Verteidigung folgendes entgegen: Die eigene Sachkunde des Gerichts und sein medizinisches Allgemeinwissen reichen im vorliegenden Fall nicht

aus, um zu beurteilen, wie sich die hier unter den Buchstaben a) - g) aufgezeigten spezifischen Umstände auf die Hirntätigkeit und somit auf die geistige Leistungsfähigkeit der Angeklagten zum Zeitpunkt des Beginns der relevanten Vernehmungen ausgewirkt haben. Es bedarf zur Klärung dieser Fragen eines neurologischen Sachverständigengutachtens.

Bei dem Beweisthema handelt es sich überwiegend um allgemeinmedizinische und geburtsmedizinische Aspekte mit konkreten Auswirkungen auf die Gehirnleistung der Angeklagten. Das begründet die Notwendigkeit der Begutachtung durch einen Neurologen. Einen eigenen Vorschlag, wer als Sachverständiger zu beauftragen ist, unterbreitet die Verteidigung nicht. Es wird aber um rechtliches Gehör gebeten, sobald ein Sachverständiger in Betracht gezogen wird.

Einer Entscheidung im Beschlussverfahren wird entgegengesehen.

*gez. Dost-Roxin*

Ulrich Dost-Roxin  
Rechtsanwalt

Anlagen: Zwei Abschriften